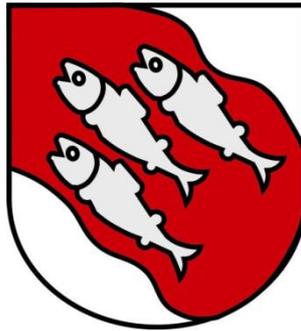


# EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH im Emmental



## Weisungen des Gemeinderates zum Legat Tschanz-Dornig Hans

BESCHLUSS GEMEINDERAT VOM 05.07.2021

# Weisungen für die Verwendung des Legatvermögens Tschanz-Dornig Hans

<b>Legat Tschanz-Dornig Hans</b>	<b>Art. 1</b> Die Sonderrechnung 20920.01 wird als unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung "Legat Tschanz-Dornig Hans" geführt.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Sie verwaltet das Vermögen und die Erträge gemäss Wille des Stifters. <sup>2</sup> Der Stifterwille lautet wie folgt: "Das Vermögen dient zur Ausrichtung von Stipendien an Bedürftige für jede Art von Ausbildung für einen Beruf im weitesten Sinne."
<b>Entnahmen aus dem Legat</b>	<b>Art. 3</b> Für die Gewährung von Stipendien sind folgende Kriterien einzuhalten: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stipendien werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Dem Gesuch ist eine Kopie des Lehrvertrages resp. Schülerausweises beizulegen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</li><li>2. Hat eine Person bereits einmal einen Beitrag aus dem Legat Tschanz-Dornig Hans erhalten, besteht kein Anspruch auf eine nochmalige Auszahlung.</li><li>3. Das Gesuch muss vor oder während der Ausbildung eingereicht werden. Nachträglich werden keine Stipendien mehr ausgerichtet.</li><li>4. Stipendien sind grundsätzlich für Erstausbildungen zu gewähren. Als Erstausbildung gelten auch Schulen jeglicher Art, welche nach der obligatorischen Schulzeit absolviert werden.</li><li>5. Über Gesuche für Zweitausbildungen entscheidet der Gemeinderat. Folgende Bedingungen müssen zusätzlich eingehalten werden:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Der Gesuchsteller hat bisher noch keinen Beitrag aus dem Legat Tschanz-Dornig Hans erhalten.</li><li>b) Der Stipendienbetrag wird bei Gesuchstellern, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, an Hand des steuerbaren Einkommens der Gesuchsteller berechnet. Es gelten die Beitragsstufen gemäss Anhang 1.</li></ol></li><li>6. Der Stipendiennehmer hat seinen Wohnsitz bei Gesuchseinreichung seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Röthenbach i. E..</li><li>7. Für ein volles (100 %) Stipendium wird der Betrag von Fr. 3'500.00 ausgerichtet.</li><li>8. Der Stipendienbetrag wird an Hand des steuerbaren Einkommens der Eltern des Gesuchstellers und der Anzahl minderjähriger Kinder berechnet. Es gelten die Beitragsstufen gemäss Anhang 1.</li><li>9. Die Auszahlung des Stipendienbetrages erfolgt nach Ablauf der Probezeit, frühestens jedoch 3 Monate nach Lehrbeginn.</li><li>10. Wird eine Ausbildung abgebrochen, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Rückzahlung.</li></ol>
<b>massgebendes steuerbares Einkommen</b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das massgebende steuerbare Einkommen wird berechnet indem zum steuerbaren Einkommen 10 % des steuerbaren Vermögens dazugezählt werden. <sup>2</sup> Zur Berechnung des massgebenden steuerbaren Einkommens werden die Steuerzahlen, der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung letzten rechtskräftigen Veranlagung herangezogen.

<sup>3</sup> Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, gelten die Steuerzahlen der letzten provisorischen Veranlagung.

**massgebende Kinderzahl**

**Art. 5**

Zur Familie zählen Kinder, welche bei Gesuchseinreichung das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

**Verzinsung**

**Art. 6**

Der Fondsbestand wird verzinst.

**Inkrafttreten**

**Art. 7**

Diese Weisungen treten rückwirkend ab 01.07.2021 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 15.02.2016.

Diese Weisungen wurden am 13.12.2010 vom Gemeinderat Röthenbach i. E. beschlossen und am 26.01.2011 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.  
 Am 15.02.2016 hat der Gemeinderat die Ergänzungen in Art. 3, Ziff. 4 und 11 beschlossen.  
 Am 05.07.2021 hat der Gemeinderat Art. 3, Ziffer 4 gelöscht. Die Steuerzahlen in Anhang I wurden um Fr. 10'000 erhöht.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 05. Juli 2021

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

**Anhang 1**

Kinderzahl	Massgebendes steuerbares Einkommen									
	Bis Fr. 30'000.--	Bis Fr. 35'000.--	Bis Fr. 40'000.--	Bis Fr. 45'000.--	Bis Fr. 50'000.--	Bis Fr. 55'000.--	Bis Fr. 60'000.--	Bis Fr. 65'000.--	Bis Fr. 70'000.--	Ab Fr. 70'001.--
0/1	100 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2	100 %	90 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %
3	100 %	100 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %
4	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %
5	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
6	100 %	100 %	100 %	100 %	90%	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
7	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80%	70 %	60 %	0 %
8	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	0 %
9	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	80 %	0 %